

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Aufhebung der auf die Ausgabe weiterer Bundesbahnobligationen sich beziehenden Bestimmungen der Bundesbeschlüsse vom 20. Dezember 1901 und 26. Juni 1903.

(Vom 15. Dezember 1910.)

Tit.

In der letzten Junisession der Bundesversammlung wurde von Herrn Ständerat Schulthess und Mitunterzeichnern folgende Motion gestellt:

„Der Bundesrat wird eingeladen:

1. Künftig sich über die Aufnahme von Anleihen für die Bedürfnisse der Bundesbahnen mit den Organen derselben zu verständigen und in den Anleiheverträgen die Ratifikation der Bundesversammlung vorzubehalten.

2. Einen Beschlussesentwurf vorzulegen, wodurch die Bundesbeschlüsse vom 20. Dezember 1901 und 26. Juni 1903 aufgehoben werden.“

Die Motion, zu welcher die Aufnahme des 80 Millionen-Anleihe für die Bundesbahnen im November 1909 Veranlassung gegeben hatte, gelangte in der Sitzung des Ständerates vom 22. Juni 1910 zur Behandlung. Der Bundesrat gab am Schlusse der Ausführungen, mit denen er sein Vorgehen beim Abschluss jenes Anleihe rechtfertigte, die Erklärung ab, dass er

1. künftige Anleihen der Bundesbahnen unter Mitwirkung der Organe der Bundesbahnen kontrahieren werde;
2. einen Beschlussesentwurf über Aufhebung der Bundesbeschlüsse vom 20. Dezember 1901 und 26. Juni 1903 vorlegen werde.

Gestützt auf diese Erklärung stellten die Motionäre den Antrag, es sei die Motion als erledigt zu betrachten, welchem Antrag vom Rate stillschweigend zugestimmt wurde.

Wir lösen heute das in der zweiten der hiervor wiedergegebenen Erklärungen enthaltene Versprechen ein, indem wir Ihnen den Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend die Aufhebung der die Ermächtigung zur Ausgabe weiterer Bundesbahnobligationen enthaltenden Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1901 (A. S. n. F. XVIII, 938) und Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 26. Juni 1903 (A. S. n. F. XIX, 658) zur gefälligen Annahme unterbreiten.

Wie sich bei näherer Prüfung ergibt, kann es sich nämlich bloss um die Aufhebung der genannten Artikel handeln, während die übrigen Bestimmungen der beiden Bundesbeschlüsse von 1901 und 1903, wenn sie auch längst vollzogen sind oder die Aktualität verloren haben, weiter zu Recht bestehen sollten.

Wir benützen gerne den Anlass, um Ihnen hiernach eine Aufstellung darüber zu geben, in welchem Umfange von der Autorisation, die nun zurückgezogen werden soll, Gebrauch gemacht worden ist.

Nachdem auf Grund des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1899 (A. S. n. F. XVII, 229) vier erste Serien (A, B, C und D) von $3\frac{1}{2}$ %igen schweizerischen Bundesbahnobligationen im Gesamtbetrage von 200 Millionen Franken ausgegeben worden waren, ermächtigte die Bundesversammlung durch Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1901 den Bundesrat, weitere $3\frac{1}{2}$ %ige Bundesbahnobligationen auszugeben:

- a. zur Reglerung des Kaufpreises an verstaatlichte Eisenbahnunternehmungen nach Massgabe der von der Bundesversammlung genehmigten Kaufverträge;
- b. zur Beschaffung der Gelder zur Bestreitung der Ausgaben des Baukontos der Bundesbahnverwaltung, soweit deren eigene Mittel hierzu nicht ausreichen;
- c. zum eventuellen Umtausch der vom Bunde garantierten $3\frac{1}{2}$ %igen Obligationen der Jura-Simplon-Bahn.

Gestützt auf diese Ermächtigung wurden an $3\frac{1}{2}\%$ igen Bundesbahnobligationen ausgegeben:

	Fr.
1. Im Jahre 1902 eine Serie E im Betrage von	50,000,000
die wie folgt Verwendung fand:	
am 20. Juni 1902 zum Austausch	Fr.
gegen Obligationen der Vereinigten	
Schweizerbahnen	22,000,000
am 25. Juli 1902 zum Austausch	
gegen Obligationen des Simplon-	
tunnels	20,000,000
am 27. Februar 1903 für die eigenen	
Bedürfnisse der S. B. B.	5,000,000
am 27. Februar 1903 für die Kon-	
version von Anleihen	3,000,000
Total	<u>50,000,000</u>
2. Im Jahre 1902 eine Serie F im Betrage von	50,000,000
zu folgenden Zwecken verwendet:	
am 27. Februar 1903 zur Konversion	Fr.
von Anleihen	7,000,000
am 7. April 1903 zum Austausch gegen	
Aktien der Jura-Simplon-Bahn . .	43,000,000
Total	<u>50,000,000</u>
3. Im Jahre 1903 eine Serie G im Betrage von	50,000,000
zu folgenden Zwecken verwendet:	
am 7. April 1903 zum Austausch gegen	Fr.
Aktien der Jura-Simplon-Bahn . .	2,154,000
am 23. Juni 1903 zum Austausch gegen	
Obligationen der Jura-Simplon-Bahn	
von 1898	40,000,000
am 6. Oktober 1903 zum Austausch	
gegen Aktien der Jura-Simplon-Bahn	873,000
am 15. Oktober 1903 für die eigenen	
Bedürfnisse der S. B. B.	6,973,000
Total	<u>50,000,000</u>
Übertrag	<u>150,000,000</u>

Fr.

Übertrag 150,000,000

4. Im Jahre 1905 eine Serie H im Betrage von 50,000,000 zu folgenden Zwecken verwendet:

am 15. Februar 1905 zum Austausch gegen Aktien der Jura-Simplon-Bahn	Fr. 5,000,000
am 16. Juni 1905 für die eigenen Bedürfnisse der S. B. B.	10,000,000
am 5. Dezember 1905 für die eigenen Bedürfnisse der S. B. B.	25,000,000
am 7., 8. und 28. Dezember 1905 zum Austausch gegen Aktien der Jura-Simplon-Bahn	6,028,000
am 25. Mai 1906 für die eigenen Bedürfnisse der S. B. B.	3,972,000

Total 50,000,000

5. Im Jahre 1906 eine Serie I im Betrage von 50,000,000 zu folgenden Zwecken verwendet:

am 25. Mai 1906 Konversion des Anleihe von 1889 der Jura-Bern-Luzern-Bahn	Fr. 29,000,000
für die Brünigbahn	5,000,000
für die eigenen Bedürfnisse der S. B. B.	16,000,000

Total 50,000,000

6. Im Jahre 1907 eine Serie K im Betrage von 50,000,000 die ganz für die eigenen Bedürfnisse der schweizerischen Bundesbahnen verwendet wurden.

7. Im Jahre 1909 ein Anleihen im Betrage von 80,000,000 zur Bestreitung der Ausgaben der schweizerischen Bundesbahnen für Bauten und Vollendungsarbeiten und für Beschaffung von Rollmaterial.

Total 380,000,000

Durch Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 26. Juni 1903 sodann haben Sie den Bundesrat ermächtigt, 3% Bundesbahnobligationen, deren Kapital und Zins in Schweizerwährung zahl-

bar sind, auszugeben und den Emissionskurs, sowie die speziellen Bedingungen dieses Anleiheins innert den Grenzen des allgemeinen Amortisationsplanes der Bundesbahnschuld festzusetzen.

Diese Emissionen konnten stattfinden:

- a. zur Beschaffung der nötigen Gelder für die Ausgaben des Baukontos der Bundesbahnen, soweit die eigenen Mittel dieser Verwaltung hierzu nicht ausreichen;
- b. zur Konversion derjenigen im Bundesbeschluss vom 24. April 1902 aufgeführten 4% Anleihen, welche noch nicht zur Rückzahlung gekündet wurden;
- c. zur Konversion der 3 $\frac{1}{2}$ % Anleihen der durch den Bund zurückgekauften Bahnen.

Von dieser Ermächtigung wurde einzig Gebrauch gemacht zur Aufnahme des sog. Emprunt 3% différé im Betrage von Fr. 150,000,000 im Jahre 1903, von dem Fr. 143,000,000 zur Konversion 4%iger Anleihen der Nordostbahn und der Centralbahn und der Rest für die eigenen Bedürfnisse der schweizerischen Bundesbahnen verwendet wurden.

Es ergibt sich aus vorstehender Aufstellung, dass der Bundesrat mit der Ausgabe von 3 $\frac{1}{2}$, bzw. 3% Bundesbahnobligationen stets im Rahmen der ihm durch die mehrfach zitierten Bundesbeschlüsse erteilten Ermächtigung geblieben ist. Wenn Ihre Räte nun heute, nachdem die durch die Verstaatlichung der 5 Hauptbahnen notwendig gewordenen Anleiheoperationen in der Hauptsache durchgeführt sind, es als angezeigt erachten, die in den Jahren 1901 und 1903 dem Bundesrat erteilte generelle Ermächtigung zur Ausgabe von weitem 3 $\frac{1}{2}$, bzw. 3% Bundesbahnobligationen zurückzuziehen, so haben wir hiergegen nichts einzuwenden. Wir gestatten uns bloss, zu konstatieren, dass der Gebrauch, den wir von jener generellen Ermächtigung gemacht haben, jedenfalls den Interessen der schweizerischen Bundesbahnen und dem Landeskredit nicht nachteilig, sondern im Gegenteil förderlich gewesen ist, indem sie uns wiederholt gestattete, für die Aufnahme eines Anleiheins eine momentan günstige Lage des Finanzmarktes auszunutzen, was vielleicht im einen oder andern Fall nicht möglich gewesen wäre, wenn wir uns zur Aufnahme des Anleiheins vorher von der Bundesversammlung hätten autorisieren lassen müssen. Und was speziell das 80 Millionen-Anleihe vom November 1909 anbelangt, das der Motion Schulthess und Konsorten gerufen hat, so sei uns der Hinweis darauf erlaubt, wie sehr die seitherigen Verhältnisse des Geldmarktes uns Recht gegeben haben darin,

dass wir mit der Begebung jenes Anleihens nicht länger zugewartet haben, nachdem die Notwendigkeit einmal anerkannt war, die erhebliche schwebende Schuld der Bundesbahnen zu konsolidieren.

Indem wir Ihnen die Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes empfehlen, versichern wir Sie, Tit., auch bei diesem Anlass unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 15. Dezember 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Aufhebung der auf die Ausgabe weiterer Bundesbahnbobligationen sich beziehenden Bestimmungen der Bundesbeschlüsse vom 20. Dezember 1901 und 26. Juni 1903.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
15. Dezember 1910,

beschliesst:

Art. 1. Der Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1901 und der Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 26. Juni 1903, in denen dem Bundesrat die Ermächtigung erteilt wird zur Ausgabe weiterer $3\frac{1}{2}$ ‰, bzw. 3 ‰ Bundesbahnbobligationen, werden aufgehoben.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Aufhebung der auf die Ausgabe weiterer Bundesbahnobligationen sich beziehenden Bestimmungen der Bundesbeschlüsse vom 20. Dezember 1901 und 26. Juni 1903. (Vom 15. Dezember 1910.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1910
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	129
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1910
Date	
Data	
Seite	752-758
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 024

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.